



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2014    Göttingen, den 10.04.2014    Nr. 15

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>; 145  
 Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung  
 gem. § 8 WHG<sup>2</sup>

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Ebergötzen  
 Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 146  
 Gemeinde Ebergötzen gem. § 129 NKomVG  
 betr. die Jahresabschlüsse 2010-2011 und 2012

Gemeinde Waake  
 Haushaltssatzung 2014 mit Genehmigung 148

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

**Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>;  
Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG<sup>2</sup>**

Die Gemeinde Gleichen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, hat beim Landkreis Göttingen die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Reinhausen 1 und 2 bis zu 230.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt.

Das Wasser dient der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaften Reinhausen, Diemarden und Klein Lengden.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

# Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschlüsse der Gemeinde Ebergötzen für die Jahre 2010-2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Ebergötzen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen und dem Bürgermeister für diese beiden Jahre vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne die Forderungsübersichten) für die Jahre 2010 und 2011 liegen in der Zeit vom

**14. April 2014 bis 25. April 2014**

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Herzberger Straße 35, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

gez. Arne Behre  
Bürgermeister

Ebergötzen, 10.04.14

# Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Jahr 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2014 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2012 liegt in der Zeit vom

**14. April 2014 bis 25. April 2014**

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Herzberger Straße 35, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

gez. Arne Behre  
Bürgermeister

Ebergötzen, 10.04.14

## Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	957.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	957.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	929.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	856.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	929.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	868.000 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 300 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

300 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Waake, 14.02.2014

(Gabriele Schaffartzik-Kleffmann)  
Bürgermeisterin

## GENEHMIGUNG

Gemäß §§ § 14 i. V. m. 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Waake.

Göttingen, 04.04.2014  
Hauptamt  
10.1-15 11 03 27/14

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Waake liegt in der Zeit vom 15.04.2014 bis einschließlich 29.04.2014 bei der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.04.2014 Nr. 15**